



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Universität Witten/ Herdecke (UW/H)		
Ggf. Standort	-		
Studiengang	„Pflegerwissenschaft“		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vier Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	120 ECTS-Punkte		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2021		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	-	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	-		
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	./.		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständiger Referent			
Akkreditierungsbericht vom	19.04.2021		

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick.....	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums.....	7
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	8
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	8
Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)	8
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	8
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	9
Modularisierung (§ 7 MRVO).....	9
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	10
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)	10
Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) .	11
Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	12
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	13
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	13
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	13
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	16
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	16
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	20
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	21
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	23
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO).....	24
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	26
Wenn einschlägig: Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO).....	27
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO).....	29
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	29
Wenn einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	30
Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	30
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	31
Wenn einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO).....	33
Wenn einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	33
Wenn einschlägig: Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	33
Wenn einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	33
3 Begutachtungsverfahren	33
3.1 Allgemeine Hinweise.....	33

3.2	Rechtliche Grundlagen.....	33
3.3	Gutachtergremium	34
4	Datenblatt	35
4.1	Daten zum Studiengang.....	35
4.2	Daten zur Akkreditierung.....	37
5	Glossar	38

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 24 Abs 3 Satz 1 und § 25 Abs. 1 Satz 5 MRVO

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Universität Witten/Herdecke (UW/H) wurde im Jahr 1982 als erste deutsche Universität in nichtstaatlicher Trägerschaft gegründet. Sie ist eine vom Wissenschaftsministerium des Landes Nordrhein-Westfalen unbefristet staatlich anerkannte Universität im Sinne von § 72 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen.

Die akademischen Angelegenheiten der Hochschule werden durch eine Grundordnung geregelt. Leitungs- und Entscheidungsstrukturen sind denen staatlicher Hochschulen in NRW angenähert. Als Universität in nicht-staatlicher Trägerschaft ist sie sowohl Universität im akademischen Sinne als auch eine gemeinnützige GmbH und daher strikt nicht-gewinnorientiert. Die Leitungsgremien sind das Präsidium (Präsident, Vize-Präsident und Kanzler), der Aufsichtsrat, die Gesellschafter, das Kuratorium und der Senat. Die drei Grundwerte „zur Freiheit ermutigen“, „nach Wahrheit streben“ und „soziale Verantwortung fördern“ – bilden den Identitätskern der Universität. Die Hochschule versteht sich als Erprobungsort für neue Lehr- und Lernformen, die stets forschungsbasiert sind.

Die Universität gliedert sich in die Bereiche „Gesundheit“ sowie „Wirtschaft und Gesellschaft“, die jeweils in einer Fakultät abgebildet sind. Zudem gehört zur Universität das fakultätsübergreifende „Zentrum Studium fundamentale“ (hierfür plant jede Fakultät ihren Studierenden zehn Prozent Freiraum ein). Aktuell studieren an der Universität rund 2.666 Studierende (Stand: Juni 2020). Insgesamt beschäftigt die UW/H 707 Mitarbeitende, davon 77 Hochschullehrende und 307 wissenschaftlich Mitarbeitende (Stand: Juni 2020).

Der zu akkreditierende Studiengang ist der Fakultät für Gesundheit zugeordnet, die als einzige Fakultät in Deutschland die vier Disziplinen Humanmedizin, Pflegewissenschaft, Psychologie und Zahnmedizin vereint. Die Erwartung an diese Konzeption war und ist, dass die Zukunftsthemen einer modernen Gesundheitsversorgung in der Interdisziplinarität und Interprofessionalität eines gemeinsam verantworteten akademischen Raumes intensiver und überzeugender bearbeitet werden können. Die Fakultät besteht aus vier gleichberechtigten Departments: Department für Humanmedizin (vier Studiengänge), Department für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (ein Studiengang), Department für Psychologie und Psychotherapie (zwei Studiengänge) und Department für Pflegewissenschaft (zwei Studiengänge). Der zu akkreditierende Masterstudiengang ist dem Department für Pflegewissenschaft zugeordnet, an dem auch der Masterstudiengang „Community Health Nursing“ angeboten wird. An der Fakultät für Gesundheit studieren aktuell 2.080 Studierende, darunter 722 Studierende der Humanmedizin, 42 Studierende der Pflegewissenschaft, 478 Studierende der Psychologie sowie 229 Studierende der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde. Insgesamt arbeiten an der Fakultät für Gesundheit 263 Personen in Forschung und Lehre (Stand: Juni 2020).

Der hier zur Akkreditierung vorliegende Studiengang „Pflegewissenschaft“ hat eine lange Vorgeschichte. Er wird seit 1996 am Department für Pflegewissenschaft angeboten. Anstatt den bestehenden Studiengang erneut einer Re-Akkreditierung zu unterziehen, wurde von den Mitgliedern des Department-Rats entschieden, den bestehenden Studiengang zu schließen und den Studiengang grundlegend zu überarbeiten und neu akkreditieren zu lassen.

Der aktuell zu akkreditierenden Studiengang ist ein konsekutiver Masterstudiengang, in dem insgesamt 120 CP nach dem „European Credit Transfer System“ vergeben werden (es gab einen Vorgänger-Studiengang, auf den jedoch kein Bezug genommen wird). Ein ECTS-Anrechnungspunkt entspricht gemäß § 8 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung vom 28.05.2020 einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein vier Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeit- bzw. Präsenzstudium konzipiert. Der Gesamt-Workload beträgt 3.600 Stunden. Er gliedert sich laut Modulhandbuch und Studienablaufplan in 980 Stunden (zur Hälfte) Präsenz- und (zur Hälfte) synchrones Onlinepräsenzstudium (zusammen 27,2 %) sowie 2.620 Stunden Selbststudium bzw. Selbstlernzeit (72,8 %). Im Studiengang ist in den beiden als alternative Wahlpflichtmodule ausgewiesenen Schwerpunktmodulen M9 „Pflegeforschung I“ (5 CP) und M10 „Praxisentwicklung I“ (5 CP) jeweils ein mindestens zweiwöchiges Orientierungspraktikum (60 Arbeitsstunden) vorgesehen. Zudem ist in das vierte Semester ein zehn CP umfassendes „Kernpraktikum“ (M16) mit einer mindestens sechswöchigen Praxisphase integriert (240 Arbeitsstunden), das in einer mit der Universität kooperierenden Einrichtung abzuleisten ist. Der Studiengang ist in 17 Module gegliedert, von denen 15 erfolgreich absolviert werden müssen. Bei den Schwerpunktmodulen „Pflegeforschung“ I und II (M9, M11) bzw. „Praxisentwicklung“ I und II (M10, M12) handelt es sich um Wahlpflichtmodule, von denen jeweils eine Richtung studiert werden muss. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Master of Science“ (M.Sc.) abgeschlossen. Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang „Pflegewissenschaft“ sind gemäß § 3 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung vom 28.05.2020 „eine abgeschlossene Pflegeausbildung und ein abgeschlossenes pflegewissenschaftliches Hochschulstudium (Bachelor, Fachhochschuldiplom etc.)“ oder „eine abgeschlossene Pflegeausbildung und ein Abschluss in einem pflegewissenschaftlich relevanten Studium (z.B. Public Health, Soziologie, Psychologie oder soziale Arbeit)“. Dem Studiengang stehen insgesamt 25 Studienplätze pro Jahr zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation ist zum Wintersemester 2021/2022 vorgesehen. Es werden Studiengebühren erhoben.

Gemäß § 1 Abs. 1-4 der Studien- und Prüfungsordnung befähigt der Masterstudiengang „Pflegewissenschaft“ die Studierenden, „in gesellschaftlicher Verantwortung zukunftsorientiert und wissenschaftlich zu denken und zu arbeiten“. Der Studiengang „vertieft und erweitert die in einer Pflegeausbildung und einem fachbezogenen Bachelorstudiengang erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, sodass sowohl erweiterte Forschungs- und Methodenkompetenzen

als auch anwendungsorientierte Kompetenzen zur Problemerkennung, Bedarfserhebung und Problemlösung sowie Handlungs- und Reflexionskompetenzen erworben werden“. Das Studium qualifiziert damit für eine eigenständige und verantwortliche Tätigkeit als Pflegewissenschaftlerin bzw. Pflegewissenschaftler.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gesprächsatmosphäre und die Kommunikation während der virtuellen Begutachtung waren wertschätzend und konstruktiv. An der Hochschule wird wahrnehmbar eine deutliche Studierendenorientierung mit persönlichem Kontakt und einer sehr guten Betreuung gelebt. Die befragten Studierenden zeigten sich begeistert von „ihrer“ Universität.

Den auf einem soliden Studienkonzept bzw. Curriculum beruhenden und vom „Wittener Geist“ getragenen konsekutiven Masterstudiengang „Pflegewissenschaft“, der auf einer abgeschlossenen Pflegeausbildung und einem abgeschlossenes pflegewissenschaftliches Hochschulstudium oder einem anderen, pflegewissenschaftlich relevanten Studienfach und -abschluss aufbaut (z.B. Public Health, Soziologie, Psychologie oder Soziale Arbeit), vertieft und erweitert die dort erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit Akzentsetzung in Richtung Wissenschaft oder Praxis. Die Gutachtenden stellen fest, dass die Hochschulleitung und die verantwortliche Fakultät uneingeschränkt hinter dem Studiengang stehen, die nötigen finanziellen Mittel für den kommenden Akkreditierungszeitraum zur Verfügung stehen, in der Lehre und im Studium eine punktuelle interprofessionelle Zusammenarbeit mit Studierenden und Lehrenden aus dem Studiengang „Community Health Nursing“ angestrebt und der Studiengang von einem engagierten Team von Lehrenden getragen wird. Den Studiengang kennzeichnet eine solide und gute Gesamtarchitektur. Der Gesamteindruck ist positiv.

Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Pflegewissenschaft“ ist als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 120 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester bzw. vier Studienhalbjahre. Pro Studienhalbjahre werden 30 CP vergeben. Die Gesamtregelstudienzeit für einen vorangehenden Bachelor- und den zu akkreditierenden Masterstudiengang beträgt fünf Jahre.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang „Pflegewissenschaft“ ist laut Antragstellerin „stark“ forschungsorientiert. Er vermittelt im Kern die Bedeutung der Anwendung und Implementierung von Forschung. In der Lehre werden wissenschaftlich methodisches Grundlagenwissen, forschungsethische Grundprinzipien sowie ein an empirischen Ergebnissen orientiertes pflegerisch relevantes Fachwissen vermittelt. Der Studiengang qualifiziert zu eigenständiger Forschungsarbeit in Wissenschaft und Pflegepraxis.

Im 20 CP umfassenden Abschlussmodul mit der Bezeichnung „Masterarbeit“ (viertes Semester) ist gemäß § 15 Studien- und Prüfungsordnung die 18 CP umfassende Masterthesis (und ein zwei CP umfassendes Begleitkolloquium) enthalten, in der die Studierenden ein Thema aus dem Bereich der Pflege mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig innerhalb einer vorgegebenen Frist bearbeiten (siehe auch Modulübersicht im Modulhandbuch).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang sind in § 3 der Studien- und Prüfungsordnung (StPO) geregelt. Zugangsvoraussetzungen für den konsekutiven Masterstudiengang „Pflegewissenschaft“ sind eine abgeschlossene Pflegeausbildung und ein abgeschlossenes pflegewissenschaftliches Hochschulstudium (Bachelor, Fachhochschuldiplom etc.) oder eine abgeschlossene Pflegeausbildung und ein Abschluss in einem pflegewissenschaftlich relevanten Studium (z.B. Public Health, Soziologie, Psychologie oder Soziale Arbeit) (siehe auch „Zulassungsvoraussetzungen und Anerkennungsregelungen zum Masterstudiengang Pflegewissenschaft“).

Für ausländische Bewerberinnen und Bewerber mit Staatsangehörigkeit eines der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) gelten die gleichen Bestimmungen wie für deutsche Staatsangehörige. Gleiches gilt für alle ausländischen Bewerberinnen und Bewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung / deutschem Abitur aus Deutschland oder mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung einer deutschen Auslandsschule (Bildungsinländer). Im Übrigen gilt das Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997

über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 („Lissabon-Konvention“).

Studienplätze werden an der UW/H durch ein „Auswahlverfahren“ (§ 4 StPO) vergeben, in dem die Prinzipien der Universität umgesetzt sind, so die Antragstellerin. Das Verfahren wurde und wird in den einzelnen Fachbereichen kontinuierlich weiterentwickelt. Vorrangige Ziele waren und sind dabei, belastbare Leistungsindikatoren in Bezug auf die Studierfähigkeit zu erhalten, Persönlichkeitskriterien und Kompetenzen wie Kommunikations-, Reflexions- und Empathiefähigkeit sowie ein ethisch-moralisches Wertegefüge zu berücksichtigen und die bestmögliche Passung zwischen Bewerberinnen bzw. Bewerbern und der hochschulspezifischen Organisationskultur anzustreben. Die formalen Rahmenbedingungen sind dabei vergleichbar geblieben: Bei dem Auswahlverfahren handelt es sich um einen zweistufigen Prozess mit einer initialen schriftlichen Bewerbung und einem nachfolgenden mündlichen Assessment. Auch wenn sich die Organisation der Auswahlverfahren zwischen den Fakultäten bzw. den Departments im Detail unterscheiden, so wird im Kern folgender rote Faden verfolgt: Bewertung der Motivation für den Beruf, der Motivation für die UW/H, des sozialen Engagements und die Reflexionsfähigkeit sowie Einschätzung der intellektuellen, kommunikativen und sozialen Kompetenzen. Am Ende der Auswahlgespräche wird in einer Abschlussbesprechung eine Entscheidung bezüglich eines Studienplatzangebotes getroffen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 2 der StPO wird für den erfolgreichen Abschluss des konsekutiven Masterstudiengangs „Pflegewissenschaft“ der Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der auf 120 CP angelegte Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 17 Module vorgesehen, von denen 15 erfolgreich absolviert werden müssen. 13 Module sind als Pflichtmodule ausgewiesen. Bei den Schwerpunktmodulen „Pflegeforschung“ I und II (M9, M11) bzw. „Praxisentwicklung“ I und II (M10, M12) handelt es sich um Wahlpflichtmodule, das heißt, eine der beiden Richtungen muss studiert werden. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls sind alle Module auf mindestens fünf und maximal zwölf CP (M8: „Studium fundamentale“) ausgelegt. Für das Abschlussmodul, bestehend aus einer Masterarbeit und einem begleitenden Kolloquium, werden 20 CP vergeben (18 CP entfallen dabei auf die Masterarbeit).

13 Module sind einsemestrig angelegt, vier Module erstrecken sich über zwei Semester. Zu Letzteren zählt auch Modul 8, das fachübergreifende „Studium Fundamentale“, dessen Inhalte sich aus den Feldern der Kultur- und Geisteswissenschaften, Philosophie und Kunst ergeben. Sie sind zwar verpflichtend, aber nicht abschlussnotenrelevant. Im Hinblick auf die studentische Mobilität ergibt sich ein mögliches Mobilitätsfenster nach dem zweiten Semester.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Qualifikationszielen und zu den zu erwerbenden Kompetenzen, zu den Inhalten des Moduls (einschließlich Aufgliederung in Seminare), zur Art der Lehrveranstaltung (z.B. Blended Learning; seminaristischer Unterricht), zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zu den Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (mit Angaben zur Prüfungsart, zum Prüfungsumfang und zur Prüfungsdauer), zur Modulart (Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodul), zur Verwendbarkeit des Moduls, zur Sprache, zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt, aufgeteilt in Kontaktzeit und Selbststudium. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren und ihre Mitarbeitenden bzw. die Lehrenden benannt. Zudem wird die modulbezogene (Grundlagen-)Literatur angegeben. Detaillierte inhaltliche Angaben zu den einzelnen Modulen können dem Modulhandbuch mit den Beschreibungen der Module entnommen werden.

Die „relative“ bzw. „ECTS-Note“, die sich durch den Vergleich der Einzelnote eines Absolventen bzw. einer Absolventin zu den Noten einer Referenzgruppe errechnet, ist in § 28 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt. Die Referenzgruppe wird pro Studiengang definiert. Üblicherweise wird das Notenspektrum eines Absolventenjahrgangs verwendet, bei kleinen Studiengängen kann auch die Notenverteilung der letzten drei oder fünf Jahre als Referenz zur Berechnung der ECTS-Note herangezogen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist in dem Vollzeitstudiengang gewährleistet. Der konsekutive Masterstudiengang „Pflegewissenschaft“ umfasst insgesamt 120 CP. Pro Studienjahr können 60 CP erworben werden. Ein Leistungspunkt entspricht laut § 8 Abs. 2 der StPO einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Zeitstunden. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist im Modulhandbuch eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Vergabe von Kreditpunkten werden alle mit einem Modul bzw. einer Prüfung verbundenen studienbezogenen Tätigkeiten einbezogen. Für die Masterarbeit (Modul 17) und das die Masterthesis begleitende Kolloquium werden 20 CP vergeben. Für den Studiengang werden insgesamt 3.600 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 980 Stunden auf Präsenzveranstaltungen (27,2 %) und 2.620 Stunden auf die Selbstlernzeit (72,8 %).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 11 der StPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden gemäß § 11 der StPO von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dabei gilt das im Rahmen der Lissabon Konvention vereinbarte Prinzip der Beweislastumkehr. Studienzeiten sowie Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit gegeben ist. Das Gleiche gilt für

Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind.

Gemäß § 63a Abs. 7 des Hochschulgesetzes NRW können Studierende Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf Antrag anerkennen lassen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Dabei können gemäß § 9 Abs. 1 der Musterrechtsverordnung höchstens 50 % der Studienleistungen ersetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang ist in den beiden als alternative Wahlpflichtmodule ausgewiesenen Schwerpunktmodulen M9 „Pflegeforschung I“ (5 CP) und M10 „Praxisentwicklung I“ (5 CP) jeweils ein mindestens zweiwöchiges Orientierungspraktikum (60 Arbeitsstunden) vorgesehen. Zudem ist in das vierte Semester ein zehn CP umfassendes „Kernpraktikum“ (M16) mit einer mindestens sechswöchigen Praxisphase integriert (240 Arbeitsstunden).

Für die im Studiengang vorgesehenen Praktika wird laut Antragstellerin „derzeit am Department für Pflegewissenschaft ein Kooperationsnetzwerk mit Kooperations- und Praxispartnern aufgebaut“. Hierzu gab es zwei Treffen mit aktuellen und künftigen Praxiseinrichtungen. Dabei wurden die Bedarfe und Wünsche der Praxis einerseits, und die Bedarfe und Anforderungen seitens der Hochschule andererseits, auch im Hinblick auf die Einrichtung von Praktikumsstellen ermittelt und konsentiert. Aktuell werden hierfür Kooperationsvereinbarungen sowie ein Konzept für die künftige Kooperation ausgearbeitet. Auch die Einrichtung einer gemeinsamen Austausch- und Lernplattform ist vorgesehen. Die Praktika sind in der Praktikumsordnung des Studiengangs geregelt (u.a. Zwecke und Inhalte der Praktika, Anforderungen an Praktikumsseinrichtungen und an die Betreuung, Begleitung des Praktikums durch die Universität etc.).

Im Zuge der Neuentwicklung des Masterstudiengangs „Pflegerwissenschaft“ (es gab ein Vorgängermodell) wurde das „Kooperationskonzept“ überarbeitet, mit dem das Ziel verfolgt wird, die Weiterentwicklung der pflegerischen Praxis und die Akademisierung der Pflegeberufe voranzutreiben sowie die Wissenszirkulation zwischen der Pflegewissenschaft und der Pflegepraxis zu fördern. Der „Kooperationsvertrag“ wurde entsprechend angepasst. Das neue Kooperationskonzept und der neue Kooperationsvertrag sind dem Dokument „Stellungnahme zu formalen Kriterien nach §§ 3-10 MRVO sowie zu fachlich-inhaltlichen Kriterien §§ 11 bis 21 MRVO“ als Anlage 1 und 2 beigefügt. Der neue Kooperationsvertrag wurde von der Rechtsabteilung der Universität Witten/Herdecke geprüft und ist zum Vertragsabschluss frei gegeben.

Im Studiengang kooperiert die Hochschule im Hinblick auf die beiden Praktika, die in § 27 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt sind, bislang mit sieben Praxiseinrichtungen; acht weitere Praxiseinrichtungen bekunden ihr Interesse an einem Vertragsabschluss (die Namen der Einrichtungen sind in Anlage 3 im zuvor genannten Dokument gelistet). Den Kooperationen mit den Praxiseinrichtungen liegen entweder ältere Kooperationsverträge oder der zuvor genannte Kooperationsvertrag zu Grunde, in dem Art und Umfang der Praktika und die Anforderungen an die Praxiseinrichtung und die Betreuung der Studierenden geregelt sind. Die Planung und Durchführung des Praktikums ist in der Praktikumsordnung als Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

Im Rahmen der beschriebenen Kooperationen werden keine Entscheidungen über Inhalt, Organisation des Curriculums und andere studiengangrelevante Aspekte an Kooperationspartner delegiert, so die Antragstellerin.

Die Qualität der Praxisphasen wird über die Rückmeldungen der Studierenden im Rahmen der Praktikumsberichte überprüft (siehe § 13 der Praktikumsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

1 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Im Rahmen der Akkreditierung und der damit verbundenen virtuellen Vor-Ort-Begehung des konsekutiven Masterstudiengangs „Pflegewissenschaft“ wurden insbesondere die Themen Studium in Corona-Zeiten, Studienform, studentische Zielgruppen, Studierbarkeit, Curriculum, Kooperation mit dem Department für Humanmedizin einschließlich der Realisierungsmöglichkeiten und -chancen für eine interprofessionelle Lehre, hochschuldidaktische Weiterbildung sowie die Vereinbarkeit bzw. Nicht-Vereinbarkeit von Vollzeitstudium und Berufstätigkeit diskutiert.

Die Gutachtenden haben im Rahmen der Vor-Ort-Begehung Mängel festgestellt und Auflagen vorgeschlagen: Die Hochschule hat zur Behebung der Mängel eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und am 05.03.2021 und 08.03.2021 eine Stellungnahme zu den drei Auflagenempfehlungen mit entsprechenden Unterlagen im Sinne der Mängelbehebung vorgelegt. Die Gutachtenden kamen in der daraufhin durchgeführten Prüfung zum Ergebnis, dass die Mängel behoben sind.

1.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß Studien- und Prüfungsordnung § 1 Abs. 3 vertieft und erweitert der konsekutive Masterstudiengang „Pflegewissenschaft“ die in einer Pflegeausbildung und einem fachbezogenen Bachelorstudiengang erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten, sodass sowohl erweiterte Forschungs- und Methodenkompetenzen als auch anwendungsorientierte Kompetenzen zur Problemerkennung, Bedarfserhebung und Problemlösung sowie Handlungs- und Reflexionskompetenzen erworben werden. Damit qualifiziert das Masterstudium für eine eigenständige und verantwortliche Tätigkeit als Pflegewissenschaftlerin oder Pflegewissenschaftler. Zudem befähigt das Studium die Studierenden, in gesellschaftlicher Verantwortung zukunftsorientiert und wissenschaftlich zu denken und zu arbeiten. Der Masterstudiengang „Pflegewissenschaft“ vermittelt gemäß § 1 Abs. 5 der Studien- und Prüfungsordnung „Fachkompetenz des Wissens und Verstehens“, „praxisorientierte Forschungskompetenz“ sowie „interdisziplinäre, kommunikative und systemische Kompetenz“ (*siehe dazu auch das Kriterium „Prüfungssystem“*).

Abgeleitet aus einer vorab durchgeführten Alumni-Befragung von Absolvierenden des Vorgängerstudiums sowie einer Konsultation eines Expertenbeirats wird das Aufgabenprofil einer Pflegewissenschaftlerin/ eines Pflegewissenschaftlers mit Bezug zu den beiden Wahlschwerpunkten von der Antragstellerin wie folgt beschrieben:

Pflegeforschung:

- Durchführung systematischer Literaturrecherchen, Evidenzsynthesen,
- Erschließung von pflegewissenschaftlichen Forschungsfeldern und -fragen,
- Verfassen von Forschungs- und Ethikanträgen,
- Wissenschaftlich basierte Instrumentenentwicklung und -testung,
- Entwicklung von Instrumenten- / Testmanualen,
- Erhebung, Aufbereitung und Analyse von Forschungs-/Routinedaten,

- Aufbereitung und Veröffentlichung von wissenschaftlichen Ergebnissen,
- Projektmanagement,
- Wissenschaftskommunikation und Dissemination,
- (Hochschulische) Lehre und Weiterbildung,
- Selbstverwaltung,
- Vernetzung.

Praxisentwicklung:

- Durchführung systematischer Literaturrecherchen, Evidenzsynthesen,
- Bewertung von pflegerischen Leitlinien,
- Entwicklung von Implementierungsstrategien,
- Initiierung, Begleitung und Supervision von Praxisentwicklungsprojekten,
- Initiierung, Prüfung und Koordination von Forschungsanträgen,
- Supervision von Forschungsprojekten,
- Steuerung interdisziplinärer Zusammenarbeit, Vernetzung,
- Organisation und Moderation von ethischen Fallbesprechungen, Fallkonferenzen und wissenschaftlichen Journal Clubs,
- Projektmanagement,
- Wissenschaftskommunikation und Dissemination,
- (Hochschulische) Lehre und Weiterbildung,
- Begleitung von Qualitätsmanagementprozessen, Digitalisierung.

Der Studiengang ist laut Antragstellerin darauf ausgerichtet, Studierende zu befähigen,

- das Praxisfeld der Pflege wissenschaftlich zu untersuchen,
- pflegerische Versorgungskonzepte wissenschaftlich basiert zu entwickeln und deren Wirksamkeit einschätzen zu können,
- die Implementierung von Innovationen und evidenzbasierten Empfehlungen in der Pflege zu begleiten, eigenverantwortlich zu initiieren und zu evaluieren sowie
- neue Handlungsfelder im Sinne einer erweiterten Pflegepraxis zu erschließen, Rollen und Aufgaben zu definieren und diese in der Anwendung zu unterstützen.

Mit dem konsekutiven Masterstudiengang „Pflegewissenschaft“ wird das langfristige Ziel verfolgt, die Evidenzbasierung der Pflegepraxis in Deutschland weiter auszubauen, indem die Absolventinnen und Absolventen Pflegeforschung und Praxisentwicklung in allen Settings der Pflegeversorgung stärken und vorantreiben. Zudem soll der Studiengang einen elementaren Beitrag für die Sicherung der Akademisierung der Pflege in Deutschland liefern, in dem er den wissenschaftlichen Nachwuchs in diesem Feld mit sicherstellt und ausbaut. Mit einer an der Universität Witten/Herdecke erworbenen Master-Qualifikation in Pflegewissenschaft sind Absolventinnen und Absolventen in der Lage, multiple Karrierewege zu verfolgen und dementsprechend Einfluss auf die Versorgung der Gesellschaft zu nehmen. Auch soll der Studiengang die Absolvierenden auf weitere Qualifizierungen vorbereiten – insbesondere auf eine Promotion. „Die schnell fortschreitende Akademisierung der Pflege in Deutschland erfordert die Sicherung von ausreichend akademisch ausgebildeten Nachwuchs – der stark wissenschaftlich methodisch ausgerichtete Studiengang kommt dieser Nachfrage nach, in dem er die Voraussetzungen für eine akademische Karriere in der Pflege schafft“, so die Antragstellerin.

Kurz: Der Studiengang qualifiziert für Berufsfelder in der Wissenschaft und Forschung (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und zur Promotion. Des Weiteren qualifiziert der Studiengang für Berufsfelder innerhalb der Gesundheitswirtschaft im mittleren Management (Stabstellen, Referentenstellen) in den Bereichen der Praxis-/Organisationsentwicklung, der innerbetrieblichen Bildung und des Qualitätsmanagements, so die Hochschule.

Hinsichtlich der Förderung der Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden verweist die UW/H auf den Wahlpflichtbereich und dort auf das Studium fundamentale, dass integraler Bestandteil aller Studiengänge der UW/H ist. Es sollen in dieser Modulgruppe insbesondere reflexive, kommunikative und künstlerische Kompetenzen (fachübergreifend) der Studierenden gefördert wer-

den. Zivilgesellschaftliches Engagement und Persönlichkeitsentwicklung sind weder Ergebnis reiner Wissensvermittlung, noch können sie in einem abgegrenzten zeitlichen Rahmen und innerhalb von Leistungspunkten erworben werden. In den Studiengängen finden sie sich daher nicht in spezifischen Modulen, sondern werden durch die Grundkonzeption der Fakultät und der Studiengänge umfassend gefördert. Folgende Kernkompetenzen und Schlüsselqualifikationen unterstützen die Persönlichkeitsentwicklung wie auch die Bereitschaft zu zivilgesellschaftlichem Engagement im Rahmen des Studiengangs: Die Förderung sozialer Kompetenz als das Zusammenspiel vielfältiger persönlicher Fähigkeiten und Einstellungen, die ihrerseits eine notwendige Voraussetzung für soziale Interaktion darstellen, steht fachübergreifend im Zentrum der sog. Witterner Didaktik. Der gleichermaßen sensible wie souveräne Umgang mit anderen als den eigenen Normen und Werten ist die Grundlage dessen, was die UW/H als „kulturelle Kompetenz“ bezeichnen. Soziale und kulturelle Kompetenz zu erwerben und zu entwickeln, ist grundlegender Bestandteil des Fachstudiums sowie des fakultätsübergreifenden „Studium fundamentale“ der Universität.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zielgruppe des konsekutiven Masterstudiengangs „Pflegewissenschaften“ sind Personen mit einer abgeschlossenen Pflegeausbildung und einem Bachelorabschluss in der Pflege (oder einem pflegeaffinen Bachelorabschluss; z.B. Public Health), die ihre Kompetenzen entweder in Richtung Wissenschaft und „Pflegeforschung“ und damit eher in Richtung auf eine wissenschaftliche Karriere oder aber in Richtung „Praxisentwicklung“ weiterentwickeln und vertiefen wollen (siehe dazu auch das Kriterium „Besonderer Profilanspruch“). Beide Profile sind, neben dem „Studium Generale“ (eine Besonderheit für alle Studierenden an der Universität Witten/Herdecke), mit dem Studierende ihre kommunikativen und reflexiven Kompetenzen weiterentwickeln können, als Vertiefungsschwerpunkte im Curriculum angelegt.

Für die Gutachtenden nachvollziehbar qualifiziert der „Strang“ Pflegeforschung mit insgesamt vier Modulen (davon zwei Wahlpflichtmodulen mit insgesamt 15 CP) in einem Gesamtumfang von 33 CP zu eigenständiger Forschungsarbeit in der Wissenschaft (u.a. mit Fragestellungen zur pflegerischen Versorgungspraxis). Eine Vielzahl an Pflegeprofessuren, die am Department Pflegewissenschaften der Universität Witten/Herdecke promoviert wurden, belegt dies. Auch bietet die Universität für die diesbezüglich interessierten Absolvierenden gute Anschlussmöglichkeiten in Form eines Promotionsstudiums in den Pflegewissenschaften. Ein für an Forschung und/ oder an Lehre interessierte Absolventinnen und Absolventen relevanter Arbeitsmarkt ist aus Sicht der Gutachtenden vorhanden.

Der zweite „Strang“ Praxisentwicklung mit zwei Schwerpunktmodulen im Umfang von insgesamt 15 CP fokussiert Praxisprobleme und Fragestellungen aus der Praxis, die mit geeigneten Forschungsmethoden untersucht und deren Ergebnisse auf die Pflegepraxis übertragen werden sollen. In diesem Profil sollen sich die Studierenden für Berufsfelder innerhalb der Gesundheitswirtschaft im mittleren Management (Stabstellen, Referentenstellen) in den Bereichen der Praxis-/ Organisationsentwicklung, der innerbetrieblichen Bildung und des Qualitätsmanagements qualifizieren, u.a. mit dem Ziel, Veränderungen in der Pflegepraxis voranzutreiben. Die beiden Stränge sind aus Sicht der Gutachtenden plausibel, sollten aber in ihren curricularen Konturen innerhalb des Gesamtcurriculums bezogen auf die Qualifikationsziele „nachgeschärft“ bzw. deutlicher profiliert werden (siehe auch die Kriterien „Curriculum“ und „Besonderer Profilanspruch“).

Aus Sicht der Gutachtenden ist die in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch angegebene Grundlagenliteratur nicht immer deckungsgleich mit den Inhalten der Module. Die Kongruenz sollte im Kontext der „Nachschärfung“ mit überprüft werden.

Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule die Kritik der Gutachtenden aufgegriffen und alternativen Qualifikationsstränge „Pflegeforschung“ und „Praxisentwicklung“ im

Kontext des Gesamtcurriculums im Hinblick auf die Qualifikationsziele präzisiert. Das Modulhandbuch, die Studien- und Prüfungsordnung sowie der Selbstbericht wurden entsprechend überarbeitet. Mit dem Angebot der Wahlschwerpunkte „Praxisentwicklung“ und „Pflegeforschung“ werden die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten in diesen Arbeitsfeldern vorbereitet. Der Wahlschwerpunkt „Praxisentwicklung“ bereitet die Studierenden auf ein Arbeitsfeld in Einrichtungen des Gesundheitswesens vor, vorrangig im Bereich des mittleren Managements (z.B. Stabsstelle der Pflegedirektion) in den Bereichen der Organisations- und Personalentwicklung, des Qualitätsmanagements, der innerbetrieblichen Fort- und Weiterbildung sowie der internen Forschung. Der Wahlschwerpunkt „Pflegeforschung“ bereitet die Studierenden auf eine wissenschaftliche Tätigkeit an Universitäten, Forschungseinrichtungen und Fachhochschulen vor. Damit sind die Anforderungen des Kriteriums aus Sicht der Gutachtenden erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

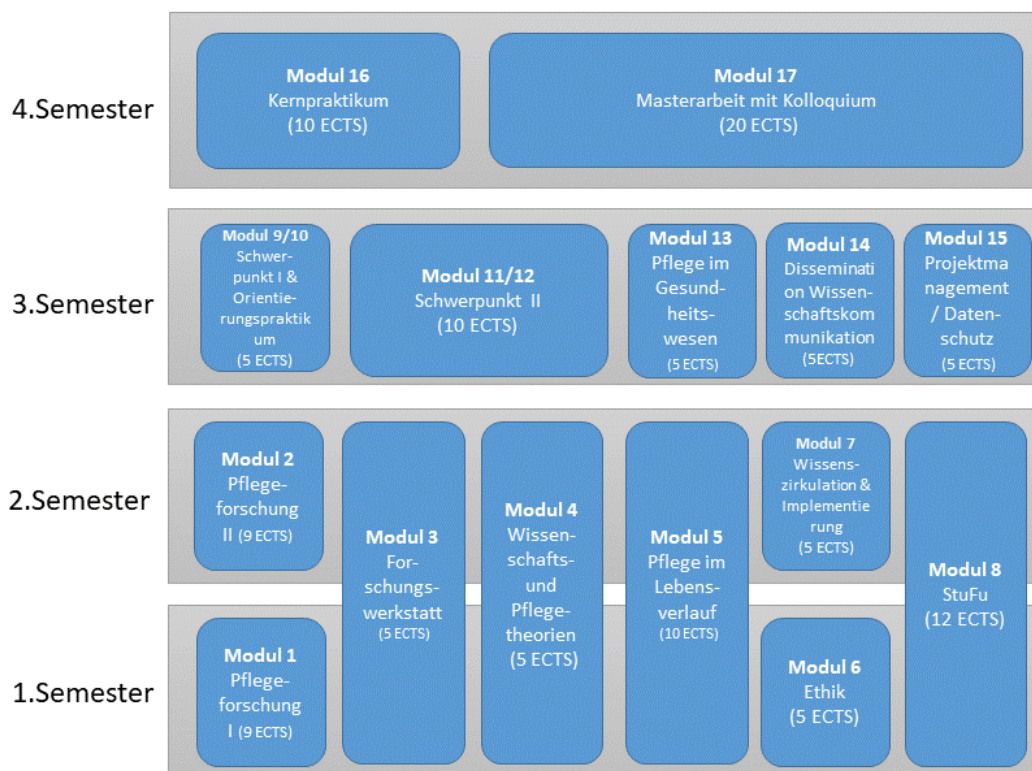
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Laut Antragstellerin orientiert sich das Curriculum „an der Logik des Forschungsprozesses und Implementierung von Forschungsergebnissen in die Praxis: Identifizierung praxis-/ forschungsrelevanter Themenfelder – Formulierung von Forschungsfragen – Auswahl wissenschaftlicher Forschungsmethoden – Entwicklung eines Studiendesigns – Durchführung eines Forschungsprojektes – Bewertung von Evidenz – Implementierung von Evidenz – Dissemination von evidenzbasiertem Wissen“ (zum Aufbau siehe nachfolgende Abbildung). Modul 8 steht für das fachübergreifende „Studium fundamentale“, dessen Inhalte sich aus den Feldern der Kultur- und Geisteswissenschaften, Philosophie und Kunst ergeben, die zwar verpflichtend, aber nicht abschlussnotenrelevant sind.

Masterprogramm Pflegewissenschaft (M.Sc.)



Gemäß § 27 der Studien- und Prüfungsordnung und § 1 der Praktikumsordnung sind zwei Praktika Pflichtbestandteil des Studiengangs: ein Orientierungspraktikum im 3. Semester (im Schwerpunktmodul I verortet) im Umfang von 60 Stunden und das Kernpraktikum im 4. Semester (Modul 16) im Umfang von 240 Stunden mit jeweils vor- und nachbereitenden Tätigkeiten und praktikumbegleitenden Lehrveranstaltungen an der Universität.

Die Studierenden sollen im **Orientierungspraktikum**

- sich hinsichtlich zukünftiger beruflicher Handlungsfelder in Einrichtungen des Gesundheitswesens oder in Forschungseinrichtungen orientieren,
- relevante Aufgabenfelder und berufliche Tätigkeiten kennenlernen,
- praxis- und/ oder forschungsrelevante Themen und Fragestellungen identifizieren, reflektieren und diskutieren und
- Netzwerkkontakte knüpfen.

Die Studierenden sollen im **Kernpraktikum**

- sich mit Anforderungen und Handlungsfeldern im Berufsfeld praktisch auseinandersetzen,
- das Praxisfeld unter Anleitung und anhand einer pflegewissenschaftlichen Fragestellung erkunden,

- gelernte Studieninhalte im Hinblick auf die Übertragung in der Praxis reflektieren,
- berufsrelevante Tätigkeiten selbstständig durchführen,
- Fachwissen im beruflichen Umfeld anwenden und ihr eigenes berufliches Netzwerk aufbauen.

Mögliche Einsatzorte der Praktika sind Forschungseinrichtungen (Universitäten, Fach-/Hochschulen, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen) und Einrichtungen der Gesundheits- und Pflegeversorgung (Krankenhäuser, Pflegeeinrichtungen, ambulante Pflegedienste).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Meinung der Gutachtenden ist das Curriculum des Masterstudiengangs im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut – auch unter Berücksichtigung der in § 3 der Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Eingangsqualifikation. Die Qualifikationsziele, der Abschlussgrad, die Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. Das Masterniveau gemäß „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ ist im Studienkonzept erkennbar.

Der auf vier Semester mit je 30 CP ausgelegte Vollzeitstudiengang soll, laut Auskunft der Hochschule vor Ort, überwiegend in „Onlinepräsenz“ (i.d.R. drei Tage pro Woche) mit einer monatlichen Präsenzwoche vor Ort sowie studienbegleitenden Praktika im dritten und vierten Semester angeboten werden (dies gilt grundsätzlich, also auch nach dem Ende der Pandemie). Da diese Ausgestaltung der Studienform in den Antragsunterlagen weder angedeutet noch ausgeführt wurde, ist es aus Sicht der Gutachtenden notwendig, einen detaillierten Ablaufplan vorzulegen, in dem die Präsenz-, die Online- und die Selbstlernzeit nachvollziehbar hervorgehen. In den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch ist diese Struktur und sind dafür geeigneten Lehr- und Lernformen ebenfalls nachvollziehbar auszuweisen (diese Punkte wurden im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife von der Hochschule aufgegriffen aus Sicht der Gutachtenden adäquat umgesetzt; die diesbezügliche die Auflagenerfüllung wird unter dem Kriterium „Studierbarkeit“ abgehandelt; siehe dort).

Das 60 Arbeitsstunden umfassende Orientierungspraktikum bietet den Studierenden die Möglichkeit, relevante Aufgaben- und Handlungsfelder kennenzulernen, Kontakte zu knüpfen und Netzwerke aufzubauen. Das „Kernpraktikum“ im Umfang von 240 Arbeitsstunden ermöglicht den Studierenden, sich mit Anforderungen und Handlungsfeldern im Berufsfeld auseinanderzusetzen, berufsrelevante Tätigkeiten selbstständig durchzuführen und Fachwissen im beruflichen Umfeld anzuwenden. Die Praktika sollen sich, aus Sicht der Gutachtenden zurecht, am gewählten Schwerpunkt (Pflegeforschung oder Praxisentwicklung) orientieren. Für den Schwerpunkt Praxisentwicklung eignen sich Einrichtungen des Gesundheitswesens aus dem Kooperationsnetzwerk des Departments für Pflegewissenschaft. Für den Schwerpunkt Pflegeforschung eignen sich insbesondere die Departments der Fakultät für Gesundheit der Universität Witten/Herdecke

ebenso wie kooperierende Forschungseinrichtungen oder Hochschulen. Laut Auskunft der Hochschule können die in „geringem“ Umfang berufstätigen Studierenden die Praktika auch im eigenen Unternehmen ableisten, jedoch nur, für die Gutachtenden unabdingbar, wenn eine deutliche Weiterentwicklung gegenüber der aktuellen beruflichen Tätigkeit sichergestellt ist. Hierzu merken die Gutachtenden einmal mehr an, dass ein Vollzeitstudiengang mit einer Berufstätigkeit nicht oder kaum zu vereinbaren ist. Gemäß § 10 der Praktikumsordnung ist in den Praktikumsphasen die Betreuung der Studierenden durch hochschulische Praktikumsbetreuerinnen bzw. Praktikumsbetreuer sichergestellt (die Studierenden wählen hierfür eine hauptamtliche Lehrkraft des Studiengangs). An den Praxisorten müssen gemäß § 5 dieser Ordnung zudem eine unterstützende Infrastruktur, die Betreuung durch eine fachlich kompetente Kontaktperson und ein förderndes Management sichergestellt sein. Dies wird von den Gutachtenden als adäquat geregelt zur Kenntnis genommen.

Von den Gutachtenden positiv aufgegriffen wurden die von den Studiengangverantwortlichen vor Ort vorgetragene Überlegungen, interprofessionelle Lehrveranstaltungen mit Studierenden der Medizin einzurichten. Wenn der Anspruch auf eine interprofessionelle Qualifikation, insbesondere mit Blick auf die Medizin, bestehen bleibt bzw. aufrechterhalten werden soll – was von den Gutachtenden befürwortet wird, dann sind entsprechende Seminare und Lehrveranstaltungen verpflichtend in das Curriculum aufzunehmen und in den Modulen auszuweisen. Die organisatorische Abstimmung mit dem Modellstudiengang Medizin ist jedoch aufgrund der dortigen Studienstruktur (Vollzeit mit i.d.R. täglicher Präsenz) sehr schwierig, so die Hochschule. Die Realisierungsmöglichkeiten könnten sich jedoch im Kontext des geplanten Umzugs der „Pflege“ auf den zentralen Campus im Herbst 2021 verbessern.

Laut den befragten Studierenden vor Ort sind Studierende an der Universität Witten/Herdecke aufgefordert, sich aktiv zu beteiligen und einzubringen. Es existieren zahlreiche Projekte, Initiativen, Unternehmungen und Gremien, in denen sich die Studierenden engagieren. Sie werden auch in Form von Studierendenvertreterinnen und -vertretern aktiv und regelmäßig in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen eingebunden. Studierende aus höheren Semestern sind z.B., neben Lehrenden, am Auswahlverfahren neuer Bewerberinnen und Bewerber beteiligt. Das Studium Generale eröffnet zudem Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Diese Rahmenbedingungen werden von den Gutachtenden positiv bewertet.

Zum Anspruch auf eine interprofessionelle Qualifikation hat die Hochschule im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife wie folgt Stellung bezogen: Im Studiengang „Pflegewissenschaft“ besteht kein Anspruch auf eine interprofessionelle Qualifikation. Dies ist weder in der Studien- und Prüfungsordnung noch im Modulhandbuch angezielt. Die Hochschule stimmt den Gutachtenden dahingehend zu, dass das Angebot interprofessioneller Veranstaltungen wünschenswert ist und gefördert werden sollte. Aktuell ist in dem Studium „Pflegewissenschaft“ die Interprofessionalität

durch das Angebot des Studium Fundamentale gegeben. Das Studium Fundamentale wird fakultätsübergreifend angeboten, so dass die Studierenden der Pflegewissenschaft in den Seminaren Studierende alle Fachrichtungen kennenlernen. Mit den Organisatoren des Studium Fundamentale findet frühzeitig eine Abstimmung des Studienangebots statt, so dass auch für die Studierenden der „Pflegewissenschaft“ die Möglichkeit besteht, an so vielen Seminaren wie möglich teilzunehmen, auch wenn diese nicht das gesamte Semester vor Ort sind. In der Semesterplanung wird berücksichtigt, dass die Studierenden am Donnerstag Kurse des Studium Fundamentale besuchen, so dass das Angebot anderer Kurse auf ein absolutes Minimum reduziert ist.

Des Weiteren wird ein Modul im Studiengang gemeinsam mit den Studierenden des Masterstudiengangs „Community Health Nursing“ angeboten. Eine weitere curriculare Verzahnung von Studiengängen, z.B. der Psychologie oder der Humanmedizin, wird weiterhin im Blick behalten. Dies wird jedoch erst möglich sein, wenn auch die anderen Disziplinen im Studienangebot E-Learning integrieren und den Anteil an virtuellen Veranstaltungen langfristig erhöhen. Aus Sicht der Gutachtenden sind die Unklarheiten somit eindeutig geklärt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang besteht aus 17 Modulen. Vier Module erstrecken sich über zwei Semester. Sie belegen das erste und das zweite Semester. Laut Selbstbericht ergibt sich im Hinblick auf die studentische Mobilität „ein mögliches Mobilitätsfenster nach dem 2 Semester“. Das Studium schafft damit geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Die Hochschule und die Fakultät für Kulturreflexion ermutigt ihre Studierenden, einen Teil der Ausbildung im Ausland zu absolvieren, um den akademischen und kulturellen Horizont zu erweitern.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 11 der StPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Gemäß § 63a Abs. 7 des Hochschulgesetzes NRW können Studierende Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf Antrag anerkennen lassen, wenn diese Kenntnisse und Qualifikationen den Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind. Dabei können gemäß § 9 Abs. 1 der Musterrechtsverordnung höchstens 50 % der Studienleistungen ersetzt werden. Formen der pauschalen Anrechnung sind nicht vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei der Entwicklung des Studiengangs wurde der Aspekt der „Studentischen Mobilität“ mitbedacht und nach dem Ende des zweiten Semesters strukturell ein „Mobilitätsfenster“ eingeplant, das für einen selbstbestimmten Zeitraum einen Wechsel des Studienortes (Hochschulwechsel, Auslandsstudium) ermöglicht, ohne dafür das Studienfach zu wechseln (horizontale Mobilität). Die Fakultät für Gesundheit ermutigt ihre Studierenden, einen Teil der Ausbildung im Ausland zu absolvieren, um den akademischen und kulturellen Horizont zu erweitern. Des Weiteren unter-

stützen das „International Office“, Hochschulkooperationen sowie Austausch- und Stipendienprogramme die Studierenden im Hinblick auf Mobilität. Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention sehen die Gutachtenden in der StPO adäquat verwirklicht. Damit sind nach Auffassung der Gutachtenden gute Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität gegeben, die Studierenden einen Aufenthalt an einer anderen in- oder ausländischen Hochschulen prinzipiell ohne Zeitverlust ermöglichen. Allerdings existieren bezogen auf den Studiengang auch Hürden, die Studierende von einem Auslandsstudium abhalten können. Hier ist insbesondere an eine mögliche Berufstätigkeit der Pflegestudierenden zu denken, die auch von den befragten Studierenden vor Ort erwartet wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Der Gesamtbedarf an Lehre für den viersemestrigen Studiengang liegt bei 65,3 SWS bzw. bei 980 Stunden. Dabei stellen sich die einzelnen Semester wie folgt dar: 1. Semester: 312 Std. (20,8 SWS), 2. Semester: 300 Std. (20 SWS), 3. Semester: 288 Std. (19,2 SWS), 4. Semester: 80 Std. (5,3 SWS). Der Gesamtbedarf an Lehre für den Studiengang bei Vollaustattung in SWS pro Semester einschließlich des ersten Studienjahrs der zweiten Kohorte liegt bei 110 SWS.

Dem Studiengang stehen 17 hauptamtlich Lehrende (u.a. sieben Professorinnen bzw. Professoren) mit unterschiedlichem Stellenumfang und Deputaten zur Verfügung. Ihr Anteil an der Lehre beträgt 107,2 SWS. Der Lehranteil liegt damit bei 97 % (vollständiger Jahrgang inklusive erstes und zweites Semester des 2. Jahrgangs). Der Umfang der professoralen Lehre im Studiengang liegt bei 65 % (71,6 SWS). Neben den hauptamtlich Lehrenden sollen drei Personen als Lehrbeauftragte tätig werden. Ihr Lehranteil liegt bei 3 % bzw. 2,8 SWS (vollständiger Jahrgang inklusive erstes und zweites Semester des 2. Jahrgangs). Im Wesentlichen kommt der Kontakt zu Lehrbeauftragten durch Tagungen, Konferenzen etc. oder durch Empfehlung der hauptamtlichen Dozenten bzw. Dozentinnen zustande. Zusätzlich spielen Veröffentlichungen und Schwerpunkte der aktuellen Tätigkeit bzw. Forschung eine entscheidende Rolle. Sofern Expertinnen oder Experten ohne einschlägige Lehrerfahrung zum Einsatz kommen, erhalten diese didaktische Unterstützung durch die Studiengangkoordination. Zudem wird der Unterricht i. d. R. von einer hauptamtlichen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter begleitet.

Zum Verhältnis der Anzahl der hauptamtlichen Lehrpersonen zu den Studierenden ist anzumerken, dass bei Vollaustattung von 25 Studierenden im ersten Jahr 20 Lehrpersonen zur Verfügung stehen. „Es wird nicht davon ausgegangen, dass die maximale Gruppengröße von 25 Studierenden überschritten wird“, so die Antragstellerin.

Die Hochschule hat eine auf ein Studienjahr bezogene Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/ Qualifikation, ihre Denomination/ Lehrgebiet, die jeweilige Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird, und die SWS bzw. Stunden hervor, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden. Eine Professur befindet sich laut Lehrverflechtungsmatrix im „Besetzungsverfahren“ (Professur für Community Health Nursing). Eine „Gastprofessur“ ist in Vorbereitung.

Die Hochschule hat zudem das Profil der hauptamtlich Lehrenden gelistet. Aus dem jeweiligen Profil gehen die Denomination/ Stellenbeschreibung sowie die akademische Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang sowie das Lehrdeputat hervor.

Eine weitere Lehrverflechtungsmatrix listet die Lehrbeauftragten mit dem Thema ihrer Lehrveranstaltung. Der Lehrverflechtungsmatrix ist zu entnehmen, dass eine der Lehrbeauftragten den

Professorentitel besitzt. Die Liste mit den Profilen der drei Lehrbeauftragten enthält u.a. Informationen zu deren aktueller Tätigkeit, zum Titel bzw. zur Qualifikation, zu den Arbeits- und Forschungsschwerpunkten, zu den Lehrgebieten sowie zum Umfang des Lehrdeputats.

Die Universität Witten/Herdecke verfügt über ein Zentrum für Fort- und Weiterbildung, welches wissenschaftlich fundierte Fort- und Weiterbildungsangebote in den Bereichen „Management und Unternehmertum“, „Pflege“, „Zahnheilkunde“ und „Humanmedizin“ anbietet. Neben diesen Angeboten gibt es ein jährlich wechselndes Angebot zur Weiterbildung der Mitarbeitenden. Zur bedarfsgerechten Ausgestaltung wird dabei von der AG Weiterbildung jährlich ein Fragebogen zur Erfassung von aktuellen Themenwünschen für Weiterbildungsmaßnahmen an alle Bediensteten verschickt. Schwerpunkt dieses Weiterbildungsangebotes sind i. d. R. verschiedene IT-Kurse sowie Kurse zur Gesundheitsförderung. Die Fakultät für Gesundheit bietet außerdem regelmäßig hochschuldidaktische Kurse an.

Zum Verhältnis der Anzahl der hauptamtlichen Lehrpersonen zu den Studierenden ist festzustellen, dass bei Vollaustattung von 25 Studierenden im ersten Jahr 20 Lehrpersonen zur Verfügung stehen. Die o.g. Angaben entsprechen einer Betreuungsrelation von 1,5 Studierenden pro hauptamtlich Lehrenden bzw. 1,25 Studierenden pro Hochschullehrenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Gesamtbedarf an Präsenz-Lehre für den viersemestrigen Studiengang liegt laut Selbstbericht der Hochschule bei 65,3 SWS bzw. bei 980 Stunden. Laut Auskunft der Hochschule im Rahmen der Vor-Ort-Begehung soll der Vollzeitstudiengang jedoch überwiegend im Blended-Learning-Format mit Onlineanteilen durchgeführt werden, dessen Strukturierung die Hochschule nachreichen wird (siehe dazu und zu den diesbezüglichen Auflagen Kriterium „Studierbarkeit“).

Für die Präsenz- und Online-Lehre in dem max. auf 25 Studierende ausgelegten Studiengang (von Seiten der Hochschule wird nicht davon ausgegangen, dass diese Gruppengröße erreicht oder überschritten wird; die Hochschule erhofft sich pro Zulassungszeitpunkt ca. 15 Studierende) steht mit 17 hauptamtlich Lehrenden (davon sieben Professorinnen bzw. Professoren) ausreichend akademisch einschlägig qualifiziertes Lehrpersonal zur Verfügung. Diese hauptamtliche Lehrpersonal deckt beeindruckende 97 % der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre liegt bei 65 %. Aus Sicht der Gutachtenden ist der Studiengang damit bezogen auf die personelle Ausstattung in qualitativer und quantitativer Hinsicht gut aufgestellt. Positiv registriert wird die Besetzung einer Professur für Pflegewissenschaft mit dem Schwerpunkt Praxisentwicklung, die auch die Funktion der Studiengangleitung übernimmt.

Die Universität Witten/Herdecke verfügt über ein Zentrum Fort- und Weiterbildung, welches umfangreiche Fort- und Weiterbildungen anbietet. Nach Einschätzung der Gutachtenden hat die Hochschule im Selbstbericht und in den Gesprächen vor Ort geeignete Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung dargelegt, welche die hochschuldidaktische und wissenschaftliche Weiterbildung der Professorinnen und Professoren sowie der wissenschaftlich Mitarbeitenden umfassen. Allerdings wurde den Gutachtenden im Rahmen der Gespräche mit den Studiengangverantwortlichen vor Ort zum Thema hochschulische Weiterqualifikation verdeutlicht, dass die wiss. Weiterbildung, insbesondere im Bereich der Hochschuldidaktik, sehr „medizin-lastig“ ausgerichtet sei. Bei den Befragten besteht der Wunsch, dass im Bereich hochschulische Weiterbildung auch hochschuldidaktische Programme mit Ausrichtung auf pflegewissenschaftliche Spezifika und ihrer Didaktik aufgelegt werden. Dieser Wunsch wird von den Gutachtenden unterstützt.

Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife haben die Programmverantwortlichen des Studiengangs mitgeteilt, dass sie die Empfehlung der Gutachtenden, auch hochschuldidaktische Weiterbildungsangebote zur Pflegedidaktik und zu pflegewissenschaftlichen Spezifika einzurichten, an die Zuständigen der Hochschule weitergeleitet haben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Dem Department für Pflegewissenschaft stehen Räumlichkeiten für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umfang von 540 qm zur Verfügung. Vom Studiengang primär genutzt werden am Standort Stockumer Str. 12 zwei größere und zwei kleinere Seminarräume, ein studentischer Aufenthaltsraum und ein Besprechungsraum, die jedoch nicht barrierefrei zugänglich sind. Laut Antragstellerin erstellt die Universität derzeit einen Neubau in der Mitte des Campusgeländes (4.226 m² Nutzfläche). Das Gebäude soll nicht nur zu den nachhaltigsten Hochschulbauten Deutschlands zählen, sondern auch eine moderne, dialogorientierte Arbeits- und Lernwelt bieten. Die Fertigstellung ist zum Wintersemester 2021/2022 geplant. An den beiden Hauptstandorten in der Alfred-Herrhausen-Str. 50 und der Stockumer Str. 10 und 12 sind insgesamt 28 Seminarräume mit einer Gesamtgröße von 1.800 qm vorhanden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, zusätzliche Seminarräume im benachbarten Forschungs- und Entwicklungszentrum (FEZ) zu mieten.

Die Universitätsbibliothek mit den beiden Standorten „Campus“ und „Bibliothek Pflegewissenschaft“ (Stockumer Straße) unterstützt die Lehre und Forschung an der Universität Witten/Herdecke. Der Bestand an Monographien umfasst ca. 90.000 Bände. Davon entfallen ca. 2.000 Bände auf die pflegewissenschaftliche Bibliothek. Daneben verfügt die Universitätsbibliothek über eine Vielzahl an elektronischen Zeitschriften (E-Journals), die über die Elektronische Zeitschriftenbibliothek (EZB) zugänglich sind. Der Zugang zu den Volltexten der Zeitschriften ist aus lizenzrechtlichen Gründen nur für die Angehörigen und Mitglieder der Universität Witten/Herdecke freigeschaltet. Daneben stehen den potentiellen Nutzerinnen und Nutzern ca. 100 lizenzierte und ca. 114 frei verfügbare Print-Zeitschriften zur Verfügung (zu großen Teilen auch in elektronischer Form). In folgenden Datenbanken kann z.B. recherchiert werden: Cinahl, Cochrane Library, Medline und MedPilot. Für die fachübergreifende Recherche werden z.B. die Datenbanken Scopus, Statista, beide Editions des Journal Citation Reports, Psychology and Behavioral Science Collection und CSA angeboten. Für die Recherche in den Datenbanken des DIMDI wurde ein Nutzungsvertrag abgeschlossen. Die Universitätsbibliothek ist Verbundteilnehmerin des Hochschulbibliothekszentrums NRW (HBZ) und katalogisiert aktiv in die HBZ-Verbunddatenbank.

In der „Bibliothek Pflegewissenschaft“, einer kleinen Dependenz der Campus-Bibliothek, stehen ca. 20 Arbeitsplätze zur Verfügung. Sie ist ebenso wie die Campus-Bibliothek mit ihren ca. 50 Arbeitsplätzen jederzeit zugänglich. Der Zugang zur Bibliothek ist an beiden Standorten per Smart Card täglich rund um die Uhr möglich. Montags bis freitags ist in der Zeit von 9.00 bis 17.00 Uhr Personal anwesend. Der Zugang zu den elektronischen Fachzeitschriften und Datenbanken ist für Studierende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter jederzeit über das Internet möglich.

Die UW/H bereitet aktuell einen Anschluss an die Fernleihe vor und wird voraussichtlich bald einen Zugang zur Fernleihe erhalten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtenden sind an der Universität Witten/Herdecke für die Durchführung des zu akkreditierenden Studiengangs grundsätzlich gute Rahmenbedingungen in Form der räumlichen und sächlichen Ausstattung sowie auch des administrativen Personals gegeben. Der Studiengang, der bislang am Standort Stockumer Str. 12 angesiedelt ist, wird im Herbst 2021 auf den Campus in der Alfred-Herrhausen-Straße 50 in Witten umziehen, auf dem derzeit ein Neubau in einer Holz-Hybridbauweise errichtet wird. Insgesamt sollen in dem multifunktionalen Hochschul-Erweiterungsbau mit rund 6.800 m² Bruttogeschossfläche neun Seminar- und Veranstaltungsräume, Büro- und Verwaltungsräume, die Bibliothek und ein Café Platz finden. Mit dem

Umzug, der auch von den befragten Studierendenvertreterinnen und -vertreter der Fakultät Gesundheit sehr gewünscht wird, erhoffen sich die Hochschul- und Studiengangverantwortlichen auch einen stärkeren interprofessionellen Austausch der Pflegestudierenden mit den Studierenden der anderen Departments der Fakultät, insbesondere mit den Studierenden des Modellstudiengangs Humanmedizin.

Der Bestand an studiengangrelevanten Printmedien und E-Books, E-Fachzeitschriften sowie Datenbankenhalten erachten die Gutachtenden als angemessen.

Die Universität Witten/Herdecke sah sich durch die Covid-19-Pandemie im Frühjahr 2020 – wie alle Hochschulen in Deutschland – gezwungen, auf traditionelle Präsenzlehre temporär zu verzichten und innerhalb kürzester Zeit auf Online-Lehre umzustellen. Infolge der andauernden Corona-Krise führt die Universität die Lehre aktuell (Wintersemester 2020/2021) ausschließlich digital durch. Dafür wurden laut Hochschulleitung im Bereich der Lehre u.a. über 600 Einzelschulungen durchgeführt. Aus Sicht der dazu befragten Hochschulleitung ist die Umstellung auf das digitale Format gut gelungen.

Das Sommersemester 2021 soll ein „hybrides“ Semester werden. Das bedeutet, dass alternativ zum Online-Format und dem wahrscheinlich nur in Ausnahmefällen möglichen Präsenz-Format auch ein hybrides Veranstaltungsformat zum Einsatz kommt. Hier soll verstärkt auf die Methode bzw. das didaktische Konzept des „Flipped Classroom“ zurückgegriffen werden, das Lerninhalte vor der Präsenzveranstaltung in aufbereiteter Form – insbesondere als Video – zur Verfügung stellt und die gemeinsame Zeit im „Klassenraum“ für Anwendung nutzt. Ferner plant die Hochschule die Erstellung eines E-Didaktik-Handbuchs. Die befragten Studierenden zeigen sich sehr zufrieden mit der digitalen Infrastruktur sowie mit der Umsetzung der dadurch ermöglichten digitalen Lehre an der Universität. Aus Sicht der Gutachtenden, die dies positiv zur Kenntnis nehmen, ist, ebenso wie aus Sicht der Hochschule, spannend, ob und wie diese Entwicklungen die Lehre an Hochschulen dauerhaft verändern könnten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Prüfungen dienen gemäß § 15 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung „dem zeitnahen Nachweis des erfolgreichen Besuchs von Modulen und des erfolgreichen Erwerbs der in diesem Modul jeweils vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen. Im Rahmen dieser Prüfungen sollen die Studierenden zeigen, dass sie die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.“ Die Prüfungen in den Modulen finden in der Regel als Modulabschlussprüfungen statt. Geprüft werden die Inhalte des jeweiligen Moduls. Eine Prüfung wird in der Regel innerhalb eines Semesters bzw. eines Jahres abgelegt. Die Prüfungsformen sind in den §§ 16 bis einschließlich 27 der Studien- und Prüfungsordnung definiert und geregelt. Bezogen auf die dargestellten Prüfungsformen finden sich auch Angaben zur Dauer der mündlichen Prüfungen in Minuten bzw. zum Seitenumfang von schriftlichen Prüfungen.

Alle 17 angebotenen Module schließen mit einer festgelegten, kompetenzorientierten Studienleistung oder Modulabschlussprüfung ab. Von den 15 zu absolvierenden Modulen schließen neun Module mit einer benoteten Modulabschlussprüfung ab (M1 – M7, M11 bzw. M12 und M17), die entsprechend der in § 35 StPO angegebenen Gewichtung die Abschlussnote bilden. Sechs Module werden unbenotet abgeschlossen (M8, M9 bzw. M10, M13 - M16). Bei Modul 8 (Studium Fundamentale) wurde auf einen Einfluss der Modulprüfungsnote auf die Abschlussnote verzichtet, da dieses Modul auf sehr unterschiedliche Weise und je nach gewählter Veranstaltung stattfindet

und die Teilnahme bewertet wird. Die Module 9 bzw. 10 und 16 stellen Module dar, in denen Praktika absolviert werden, diese werden ebenfalls mit einem unbenoteten Leistungsnachweis abgeschlossen. In den Modulen 13,14 und 15 wurde auf benotete Modulabschlussprüfungen zugunsten unbenoteter Leistungsnachweise verzichtet, um die mit den Prüfungen einhergehende Belastung für die Studierenden im 3.Semester zu minimieren. Daher ist für diese Module lediglich ein Leistungsnachweis zur Anrechnung der Leistungspunkte vorgesehen.

Gemäß § 1 Abs. 5 soll mittels den Prüfungen festgestellt werden, ob die Studierenden über

„a) Fachkompetenz des Wissens, Verstehens verfügen, die sie befähigen, im Rahmen ihres jeweiligen Berufsfeldes relevante Fragen der Versorgung zu identifizieren, wissensbasierte Problemlösungen zu entwickeln, zu implementieren und zu evaluieren und dabei die Strategien und Interessenlagen der beteiligten Akteure zu identifizieren; insbesondere die Perspektiven der Betroffenen und ihrer Angehörigen. Dabei berücksichtigen sie die unterschiedlichen Wechselwirkungen und Bedingungskonstellationen von Mikro-, Meso- und Makroebene.

b) Praxisorientierte Forschungskompetenz verfügen, die sie befähigen, gegenstandsbezogene/ praxisorientierte Fragestellungen in ihrem jeweiligen Berufsfeld mit empirischen Methoden wissenschaftlich zu bearbeiten.

c) Interdisziplinäre, kommunikative und systemische Kompetenzen verfügen, die sie befähigen, ihre Perspektiven, Handlungskonzepte und Handlungsstrategien mit denen anderer beteiligten Berufsgruppen abzugleichen, unter Einbezug und Berücksichtigung der Interessen und Bedarfslagen der Betroffenen und ihrer Angehörigen.“

In den vier Semestern sind gemäß § 15 StPO pro Semester mind. zwei und max. sechs Studien- und/oder Prüfungsleistungen vorgesehen. Die im Studiengang konkret zu absolvierenden Studien- und Prüfungsleistungen sind in einer Tabelle in § 15 der Studien- und Prüfungsordnung gelistet. Vorgesehen sind die in der StPO beschriebenen Prüfungsarten „Musterlösung“ (max. 10 Seiten), „Mündliche Prüfung“ (30 Minuten), „Fallbasierte Klausur“ (240 Minuten), „Präsentation (Posterkonferenz)“, „Hausarbeit“ (ca. 10 Seiten), „Objective Structured Clinical Examination“ (40-60 Minuten), „Lexikonbeitrag“ (ca. 5 Seiten), „Praktikumsbericht und Präsentation“ (10 Seiten bzw. 30 Minuten), „Studienskizze“ (ca. 20 Seiten), „Beitrag in einem Debattierclub“ (60 bis 90 Minuten), „Verfassen eines publikationsfähigen Fachartikels“ und „Portfolio“ (max. 30 Minuten). Hinzu kommt die Masterarbeit (ca. 100 Seiten).

Die Wiederholung der Modulabschlussprüfungen ist in § 31 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt: „Alle Modulabschlussprüfungen können bei Nicht-Bestehen einmal wiederholt werden“. Die Masterarbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann gemäß § 30 Abs. 5 der StPO einmal wiederholt werden.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Alle 17 angebotenen Module schließen mit einer vorab festgelegten, kompetenzorientierten Studienleistung oder Modulprüfung ab. Die Prüfungsformen sind in der Studien- und Prüfungsordnung in § 16ff. definiert und erläutert. Pro Semester sind zwischen zwei und sechs Studien- und/oder Prüfungsleistungen vorgesehen. Hierzu merken die Gutachtenden an, dass mit Blick auf das Studienkonzept darauf geachtet werden sollte, dass sich die Prüfungsbelastung möglichst gleichmäßig über die Semester verteilt. Denn häufig steigt die Prüfungsbelastung zum Ende des Studiums, ein weithin bekanntes Phänomen. Zudem ist die Prüfungsform „Musterlösung“ (§ 24) für die Gutachtenden erklärungsbedürftig. Sie sollte ggf. durch einen Alternativbegriff ersetzt werden. Insgesamt betrachtet sind die Prüfungsbelastung und der Prüfungsmix angemessen.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf den Studiengang bezogen in § 33 der Studien- und Prüfungsordnung angemessen geregelt.

Die Regelung zu nicht bestandenen Modulabschlussprüfungen, die gemäß § 31 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung nur einmal wiederholt werden können, sollte aus Sicht der Gutachtenden dahingehend geändert werden, dass zukünftig, wie in den meisten Studiengängen und Hochschulen üblich, zwei Wiederholungsprüfungen vorgesehen sind.

Die Gutachtenden kommen insgesamt zu der Einschätzung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der gewünschten Lernergebnisse ermöglichen.

Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife haben die Programmverantwortlichen mit einem Literaturverweis belegt, dass die in § 24 der Studien- und Prüfungsordnung definierte „Prüfungsform „Musterlösung“ eine mögliche hochschulische Prüfungsform darstellt. Im Hinblick auf die Prüfungsbelastung teilt die Hochschule mit, dass diese über den Workload fortlaufend evaluiert wird. So ist zunächst eine detaillierte Planung des Workloads durch die Lehrenden geplant (1. Jahrgang). Diese Planung soll im 2. Jahrgang durch eine Gegenüberstellung mit dem tatsächlichen Workload der Studierenden evaluiert werden. Die Erhebung des tatsächlichen Workloads der Studierenden soll durch die Tagebuchmethode oder Ähnliches erfolgen. Ein entsprechendes Konzept wird erarbeitet. Nicht bestandene Modulabschlussprüfungen können nun, entsprechend der gutachterlichen Empfehlung, laut § 31 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung zweimal wiederholt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Sachstand

Die Hochschule hat für den 120 CP umfassenden Masterstudiengang „Pflegewissenschaft“ eine Modul- und Workload-Übersicht bzw. einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Verteilung des modularen Workloads in Selbst- und Präsenzstunden im Studienverlauf, die Verteilung der modularen CP über die Semester, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart (z.B. Seminar, Übung, Blended Learning) der Module hervorgehen. Das Curriculum des 13 Pflicht- und zwei Wahlpflichtmodule umfassenden Vollzeitstudiengangs ist so konzipiert, dass vier Module innerhalb von zwei Semestern und elf Module innerhalb von einem Semester zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mind. fünf und max. zwölf CP. Einzig das Mastermodul mit begleitendem Kolloquium ist auf zusammen 20 CP ausgelegt (Masterthesis: 18 CP). Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden studienbegleitend in dem Semester statt, in dem die Beendigung des jeweiligen Moduls vorgesehen ist. Die Prüfungen finden in der Regel als Modulabschlussprüfungen statt und überschneiden sich somit nicht mit Lehrveranstaltungen. Eine einmalige Wiederholung einer Modulprüfung ist gemäß § 31 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung sichergestellt. Bedingt durch die eher kleinen Studierendenkohorten am Department für Pflegewissenschaft bestehen vielfältige Möglichkeiten der individuellen Betreuung der Studierenden durch Lehrende. So können beispielsweise in individuellen Beratungsgesprächen zur Entwicklung der Studierenden im Studienverlauf und zum Studienerfolg Probleme rechtzeitig erkannt und individuelle Strategien zu deren Bewältigung besprochen werden, so die Antragstellerin. Die Praktikumsbetreuung auf Seiten der Hochschule wird in der Praktikumsordnung erläutert. In den vier Semestern sind pro Semester mind. zwei und max. sechs Studien- und/oder Prüfungsleistungen vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der konsekutive Masterstudiengang „Pflegewissenschaft“ ist ein auf eine Regelstudienzeit von vier Semestern angelegter Vollzeitstudiengang, der, laut Auskunft der Hochschule vor Ort, überwiegend in Onlinepräsenz (i.d.R. drei Tage pro Woche) mit einer monatlichen Präsenzwoche vor

Ort sowie studienbegleitenden Praktika im dritten und vierten Semester angeboten werden soll. Da diese Ausgestaltung der Studienform in den Antragsunterlagen bislang weder angedeutet noch ausgeführt wurde, ist es aus Sicht der Gutachtenden notwendig, einen detaillierten Ablaufplan vorzulegen, in dem die Präsenz-, die Online- und die Selbstlernzeit nachvollziehbar hervorgehen. In den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch ist diese Struktur samt den dafür geeigneten Lehr- und Lernformen ebenfalls nachvollziehbar auszuweisen. Eine solche Strukturierung ermöglicht auch den außerhalb des regionalen Einzugsgebiets lebenden Studieninteressentinnen und -interessenten, die sowohl aus Sicht der Hochschule als auch aus Sicht der Gutachtenden als Bewerbende zumindest wahrscheinlich sind, am Studiengang zu partizipieren, ohne den Wohnort zu wechseln.

Entsprechend den Vorgaben des Akkreditierungssystems, auf das die Gutachtenden dezidiert hinweisen, ist ein Vollzeitstudium mit einer Berufstätigkeit nicht vereinbar. Es wird empfohlen, dass die Hochschule dies klar nach außen kommuniziert. Aus Sicht der Gutachtenden überlegenswert ist eine Streckung des Studiums in Form eines Teilzeitstudiums, auch wenn die im Vorfeld der Studiengangentwicklung durchgeführte Marktanalyse ergab, dass der überwiegende Teil der potentiellen Studieninteressenten nicht an einem Teilzeitstudiengang interessiert ist. Ein individuelles Teilzeitstudium ist an der Hochschule jedoch möglich.

Bezogen auf die definierten Eingangsqualifikationen gewährleisten nach Auffassung der Gutachtenden die Zulassungsvoraussetzungen die Studierbarkeit des Studiengangs. Eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist aus Sicht der Gutachtenden im Studienkonzept gegeben. Die Prüfungsbelastung und die Prüfungsdichte sind weitgehend angemessenen (siehe dazu Kriterium „Prüfungssystem“). Die Lernergebnisse der Module sind so bemessen sind, dass sie innerhalb von einem Semester oder einem Jahr erreicht werden können. Dies soll mittels regelmäßiger Erhebungen geprüft werden. Der Mindestumfang der Module unterschreitet den Wert von fünf ECTS-Leistungspunkten nicht.

Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule einen überarbeiteten, sehr detaillierten Studienablaufplan vorgelegt, in dem die ursprünglich 980 Stunden Präsenzzeit vor Ort auf die Hälfte reduziert wurden bzw. die andere Hälfte nun in Form eines „synchronen Onlinepräsenzstudium“ angeboten werden (losgelöst von der Pandemiesituation). Auch das Modulhandbuch wurde entsprechend dieser Struktur überarbeitet, samt Ausweis der dafür geeigneten Lehr- und Lernformen.

Auf die Unvereinbarkeit von Vollzeitstudium und einer anteiligen (hohen) Berufstätigkeit wird hingewiesen. Zum Thema Teilzeitstudium weist die Hochschule darauf hin, dass Studierendenbefragungen gezeigt haben, dass der größte Teil der Studierenden kein Teilzeitangebot wünscht, da die damit verbundene verlängerte Regelstudienzeit als nicht attraktiv eingeschätzt wird. Aus diesem Grund wurde in der Planung des Studiengangs von einem Teilzeitmodell abgesehen. Zunächst soll der Studiengang in der geplanten Form, als Vollzeitstudium, angeboten und evaluiert werden. Sollte sich in der Evaluation herausstellen, dass die Vereinbarkeit von Studium und Beruf nur schwer gegeben ist, und das Studienangebot durch ein erweitertes Teilzeitmodell attraktiver wäre, wird diese Entwicklung perspektivisch in Betracht gezogen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der konsekutive Masterstudiengang „Pflegewissenschaft“ hat eine lange Vorgeschichte. Er wird seit 1996 am Department für Pflegewissenschaft angeboten. Der Studiengang wurde nach einer

Laufzeit von 14 Jahren im Jahr 2008 strukturell und inhaltlich überarbeitet und neu akkreditiert. Seit der Akkreditierung im Jahr 2008 wurde der Studiengang einmal reakkreditiert (2015). Anstatt den bestehenden Studiengang erneut reakkreditieren zu lassen, wurde von den Mitgliedern des Department-Rats entschieden, den bestehenden Studiengang zu schließen und den Studiengang grundlegend zu überarbeiten und neu akkreditieren zu lassen. Diese Entscheidung begründete sich darin, dass starke inhaltliche und strukturelle Veränderungen notwendig erschienen, um den Studiengang weiterhin attraktiv gestalten zu können. Zu den Veränderungen des Studiengangs gehören die Entwicklung von zwei neuen Wahlmodulen, die Integration von zwei aufeinander aufbauenden Studienpraktika sowie die Veränderung der Studienstruktur (*siehe dazu das Kriterium „Curriculum“*).

Der Masterstudiengang „Pflegewissenschaft“ ist laut Antragstellerin „seit jeher stark forschungsorientiert. Er vermittelt im Kern die Bedeutung der Anwendung und Implementierung von Forschung. In der Lehre wird wissenschaftlich methodisches Grundlagenwissen vermittelt, forschungsethische Grundprinzipien sowie ein an empirischen Ergebnissen orientiertes pflegerisch relevantes Fachwissen. Der Studiengang qualifiziert zu eigenständiger Forschungsarbeit in Wissenschaft und Pflegepraxis“. Dies zeigt sich verstärkt auch im neuen Curriculum, in dem neben dem neuen Wahlmodul „Praxisentwicklung“ auch das neue Wahlmodul „Pflegeforschung“ etabliert wurde. „Der Wahlschwerpunkt Pflegeforschung bereitet auf eine wissenschaftlich ausgerichtete berufliche Laufbahn vor; der Schwerpunkt Praxisentwicklung auf eine berufliche Laufbahn in praxisnahen Berufsfeldern. Um die Forschung und Lehre im Themenfeld der Praxisentwicklung zu fördern und eine forschungsorientierte Lehre in diesem Wahlschwerpunkt gewährleisten zu können, wurde 2020 die Professur für Pflegewissenschaft mit dem Schwerpunkt Praxisentwicklung am Department für Pflegewissenschaft neu etabliert“ und mit einer entsprechend qualifizierten Professorin besetzt, der zukünftigen Studiengangleitung. „Die Professur forscht und lehrt zur evidenzbasierten und personenzentrierten pflegerischen Praxis in allen klinischen Handlungsfeldern. Ziel der Professur ist es, Veränderungen in der Gesundheitsversorgung durch eine starke Vernetzung von Forschung und Praxis zu initiieren, zu begleiten und wissenschaftlich zu untermauern“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der ab dem Wintersemester 2021/2022 angebotene neue Masterstudiengang „Pflegerwissenschaften“ zielt auf Personen aus der Pflege mit einer abgeschlossenen Pflegeausbildung und einem Bachelorabschluss in der Pflege, die ihre Kompetenzen entweder in Richtung Pflegeforschung (wiss. Karriere) oder in Richtung Praxisentwicklung weiterentwickeln wollen, um in ihrem späteren Berufsfeld wissenschaftlich fundiert zu arbeiten (*siehe dazu auch die Kriterien „Qualifikationsziele“ und „Curriculum“*). Für die Gutachtenden nachvollziehbar qualifiziert der neue „Strang“ Pflegeforschung mit insgesamt vier Modulen (davon zwei Wahlpflichtmodulen mit zusammen 15 CP) in einem Gesamtumfang von 33 CP zu eigenständiger Forschungsarbeit in der Wissenschaft mit Fragestellungen zum Thema Versorgung, die auch für die Pflegepraxis relevant sind. Die Universität bietet für die diesbezüglich interessierten Absolvierenden gute Anschlussmöglichkeiten in Form eines Promotionsstudiums in den Pflegewissenschaften.

Der neue „Strang“ „Praxisentwicklung“ mit zwei Schwerpunktmodulen im Umfang von 15 CP fokussiert auf Praxisprobleme und Fragestellungen aus der Praxis, die mit geeigneten Forschungsmethoden untersucht und die so gewonnenen Lösungen in die Pflegepraxis übertragen werden sollen. Dadurch sollen die Absolventinnen und Absolventen Schlüsselpositionen in der Pflegepraxis besetzen und Veränderungen in der Pflege vorantreiben. Die beiden Stränge sind aus Sicht der Gutachtenden plausibel, sollten aber in ihren curricularen Konturen innerhalb des Gesamtcurriculums „nachgeschärft“ werden. Das Profil „stärker forschungsorientiert“ ist insgesamt gesehen zutreffend.

Im Modulhandbuch und der Studien- und Prüfungsordnung wurden die beiden alternativen Qualifikationsstränge „Pflegeforschung“ und „Praxisentwicklung“ im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife überarbeitet, präzisiert und stärker profiliert. Aus Sicht der Gutachtenden ist die ausgesprochene Auflage damit adäquat erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit dem Masterstudiengang Pflegewissenschaft wird das langfristige Ziel verfolgt, die Evidenzbasierung der Pflegepraxis in Deutschland weiter auszubauen, indem die Absolventinnen und Absolventen Pflegeforschung und Praxisentwicklung in allen Settings der Pflegeversorgung stärken und vorantreiben. Zudem soll der Masterstudiengang Pflegewissenschaft einen elementaren Bestandteil für die Sicherung der Akademisierung der Pflege in Deutschland darstellen, in dem er den wissenschaftlichen Nachwuchs in diesem Feld sicherstellt. Mit einer an der Universität Witten/Herdecke erworbenen Master-Qualifikation in Pflegewissenschaft sind Absolventinnen und Absolventen in der Lage, multiple Karrierewege zu verfolgen und dementsprechend Einfluss auf die Versorgung der Gesellschaft zu nehmen.

Die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs richtet sich zum einen nach den anvisierten Handlungsfeldern und den erforderlichen Kompetenzen. Zum anderen soll sie die Absolventen optimal auf weitere Qualifizierungen vorbereiten - dies trifft insbesondere auf eine Promotion zu. Die schnell fortschreitende Akademisierung der Pflege in Deutschland erfordert die Sicherung von ausreichend akademisch ausgebildeten Nachwuchs – der stark wissenschaftlich methodisch ausgerichtete Studiengang kommt dieser Nachfrage nach, in dem er die Voraussetzungen für eine akademische Karriere in der Pflege schafft.

Laut Antragstellerin ist die fachlich-inhaltliche Gestaltung strukturell durch die Einrichtung einer dafür verantwortlichen professoralen Studiengangsleitung sichergestellt. Sie lädt einmal pro Semester alle Dozierenden zu einer Lehrkonferenz ein, die sicherstellt, dass die Aktualität und Adäquanz der fachlich und wissenschaftlichen Anforderungen sowie der methodisch-didaktischen Ansätze regelmäßig überprüft und weiterentwickelt wird. Gut 90 % der Lehrenden sind hauptamtlich Forschende an der UW/H und in ihren jeweiligen Fachbereichen durch ihre Tätigkeiten in die nationalen und internationalen Diskurse eingebunden. Die universitäre Einheit von Forschung und Lehre gewährleistet so Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderung im Studiengang.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Das Department für Pflegewissenschaft ist umfangreich an den Forschungsaktivitäten der Universität Witten/Herdecke beteiligt. Ein Schwerpunkt liegt dabei in der pflegerischen Versorgungsforschung. Zum Forschungsprofil des Departments gehört auch die Entwicklung von Konzepten zur Multiprofessionalität und zur Kompetenzentwicklung von pflegerischen Führungskräften und Mitarbeitenden an ihrem Arbeitsplatz in unterschiedlichen Settings der Pflege sowie prospektive Langzeitstudien zur Ermittlung der Veränderung der Lebens- und Versorgungssituation von chronisch erkrankten Menschen. Die hauptamtlich Lehrenden sind, für die Gutachtenden nachvollziehbar, in ihren jeweiligen Fachbereichen durch ihre Forschungen in die nationalen und internationalen wissenschaftlichen Pflegediskurse eingebunden und gewähren somit die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen. Auch ist geplant, die metho-

disch-didaktischen Ansätze des Curriculums im Rahmen von Studiengangkonferenzen der Lehrenden regelmäßig zu überprüfen und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen anzupassen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Über die externe Qualitätssicherung mittels Akkreditierung der Studiengänge sowie der institutionellen Akkreditierung hinaus nutzt die Universität ein internes dreistufiges Evaluierungsverfahren (Studentische Lehrveranstaltungsbeurteilung, Interne Evaluierung, Externe Evaluierung, Maßnahmenplanung / Zielvereinbarungen) zur kontinuierlichen Überprüfung und Verbesserung der Leistungsbereiche Forschung, Studium und Lehre. Die Selbstverpflichtung der Universität zur Qualitätssicherung ist in § 6 der Grundordnung der Universität Witten/Herdecke festgeschrieben und wird durch die Evaluierungsordnung näher definiert.

Für die Sicherstellung der Durchführung der in der Evaluierungsordnung genannten Maßnahmen sind auf der Ebene der Hochschule das Präsidium und auf der Fakultätsebene die Dekanin bzw. der Dekan verantwortlich. In der operativen Umsetzung werden diese Aufgaben in den drei Fakultäten in der Regel an die Prodekanin bzw. den Prodekan für Lehre bzw. für Forschung delegiert, die bzw. der dann wiederum der Dekanin bzw. dem Dekan berichtet. Die Organisation und Koordination von Evaluierungen wird – unbeschadet der Gesamtverantwortung der Dekanin oder des Dekans – innerhalb der Fakultät bzw. des Departments einer Evaluierungskommission übertragen. Die Evaluierungskommission ist für die sachgerechte Auswertung der Daten zuständig. Sie kann zu den Ergebnissen der von ihr betreuten Evaluierungen Empfehlungen aussprechen. Das vorsitzende Mitglied koordiniert die Arbeit der Evaluierungskommission und ist für die Weitergabe von Evaluationsergebnissen und evaluierungsbezogenen Empfehlungen an die Dekanin oder den Dekan verantwortlich. Die Ergebnisse der internen und externen Evaluierung münden in einen Maßnahmenplan sowie in eine Zielvereinbarung zwischen der Fakultät und dem Präsidium. Die Evaluationsordnung wird von jeder Fakultät eigenverantwortlich umgesetzt.

Im Rahmen der Evaluierungsmaßnahmen werden die Lehrveranstaltungen eines Studiengangs am Ende eines jeden Semesters kontinuierlich von den Studierenden online mithilfe des Campus-Management-Systems evaluiert (§ 4 Evaluierungsordnung: Lehrveranstaltungsbeurteilung). Die Lehrveranstaltungsbeurteilung verfolgt primär das Ziel, der einzelnen Lehrenden oder dem einzelnen Lehrenden konstruktive Rückmeldungen bezüglich des mit ihrer oder seiner Lehrveranstaltung verbundenen Lehr- und Lernerfolgs aus Sicht der an dieser Lehrveranstaltung teilnehmenden Studierenden zu geben. Verantwortlich für die Durchführung sind die Fakultäten. Die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsbeurteilung werden zusätzlich in den jährlich stattfindenden Mitarbeiter- und Führungsgesprächen thematisiert. Die Abteilung Qualitätsmanagement unterstützt die verschiedenen Aktivitäten im Rahmen der Evaluierungsordnung.

Neben der standardisierten Evaluation der Lehrveranstaltungen wird am Department für Pflegewissenschaft zusätzlich jeweils zum Semesterende eine Lehr-/Lernevaluation durch die Studiengangleitung in einem persönlichen Gespräch mit den einzelnen Studiengruppen durchgeführt (qualitative Evaluation). Die Ergebnisse dieser Gespräche werden hiernach im Rahmen der Arbeitsgruppe Lehre mit allen Modulverantwortlichen und Lehrenden erörtert und ggf. Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung festgelegt. Hierzu erhalten die Studierenden eine Rückmeldung.

Folgende weitere Evaluierungsmaßnahmen sind vorgesehen: Absolvierenden-Befragungen erfolgen regelmäßig jährlich durch die Beteiligung der Universität am Kooperationsprojekt Absolventenstudien des Instituts für angewandte Statistik ISTAT in Kassel. Informationen zum Verbleib der Studierenden werden in unregelmäßigen Abständen durch das Alumni-Management einerseits, und andererseits durch das Department Pflegewissenschaft erhoben. Die Durchführung von Lehrveranstaltungsevaluierungen (jeweils zum Ende eines Semesters) und weiterer Evaluierungsmaßnahmen ist grundsätzlich in der bereits vorgelegten Evaluierungsordnung der Universität geregelt. Diese wird gegenwärtig überarbeitet und soll im Laufe des aktuellen Jahres fertiggestellt werden. Zu Workload-Erhebungen findet derzeit ein Pilotprojekt an der Wirtschaftsfakultät der Universität statt. Die Ergebnisse dieses Pilotprojektes werden in die gegenwärtig erarbeitete, neue Evaluationsordnung eingearbeitet, so dass künftig regelmäßige Workload-Erhebungen erfolgen, so die Antragstellerin. Die Fertigstellung der Überarbeitung der Evaluierungsordnung wird für Ende des Sommersemesters 2021 angestrebt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtenden sind an der Universität Witten/Herdecke Qualitätssicherungsinstrumente etabliert, die regelhaft angewendet werden und sämtliche studienrelevanten Bereiche abdecken. Die Studierenden erläutern im Vor-Ort-Gespräch, dass sie angemessen in das hochschulische Monitoring eingebunden sind.

Aktuell erfolgt die Evaluierung gemäß den Vorgaben der vorliegenden Evaluierungsordnung vom 10.09.2014. Die Gutachtenden nehmen zur Kenntnis, dass die Hochschule ihre Evaluierungsordnung derzeit überarbeitet und aktualisiert. Angesichts einer sich verbreitenden „Evaluationsmüdigkeit“ soll insbesondere der Stellenwert der qualitativen Verfahren in der Lehrveranstaltungsevaluation erhöht werden. Auch soll neu geregelt werden, dass künftig regelmäßige Workload-Erhebungen durchgeführt werden. Dies wird von den Gutachtenden begrüßt.

Die befragten Studierenden, die auch in der Fachschaft organisiert sind (die Studierenden aller Departments an der Hochschule haben sich in Fachschaften organisiert), betonen die sehr gute Betreuung und Beratung durch die Lehrenden, den engen Kontakt zu den Dozenten und Dozentinnen, eine persönliche Atmosphäre und die kleinen Seminargruppen, die u.a. auch mit ausschlaggebend dafür sind, ein Studium an einer privaten Hochschule zu beginnen, die monatliche Studiengebühren verlangt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Universität Witten/Herdecke, die laut Antragstellerin per Gesetz nicht aufgefordert ist, ein Gender-Konzept als Grundlage zur Sicherung der Gleichstellung umzusetzen, hat bereits im Sommersemester 2010 einen „Steuerungskreis Diversity“ (SKD) eingerichtet, um das Thema „Diversity Management“ innerhalb der Universität zu etablieren. Der Steuerungskreis setzt sich

aus Mitgliedern des Betriebsrates, der Personalabteilung und der Studierenden zusammen. Aufgabe des Steuerungskreises ist die Entwicklung und Implementierung eines Diversity-Konzepts mit dem Ziel, dieses Thema als Querschnittsaufgabe in allen Bereichen und auf allen Ebenen der Hochschule nachhaltig zu verankern. Am 03.05.2011 wurde das dem Selbstbericht als Anlage beigefügte Diversity-Konzept mit dem Titel „Diversity Management an der Universität Witten/Herdecke“ fertiggestellt und veröffentlicht.

Aus einer ersten breiten Aufstellung zu Gender, Familie, Menschen mit Behinderung, Ethnie, Religion, Alter und sexueller Orientierung wurden drei Handlungsfelder ausgewiesen, auf die sich der Steuerungskreis zunächst fokussiert: Gender, Familie und Menschen mit Behinderung.

Zur Umsetzung konkreter Maßnahmen bildet der SKD Arbeitsgruppen, denen konkrete Arbeitsaufträge übertragen werden. Auf Basis einer fortlaufenden Erhebung und Auswertung zugrundeliegender Zahlen untersucht eine Arbeitsgruppe derzeit das universitätsinterne Bewerbungsverfahren für neue Studierende. Die jeweiligen Bewerbungsprozesse der einzelnen Fakultäten sollen dahingehend untersucht werden, ob sie Diversity-Gesichtspunkten entsprechen. Ziel der Arbeitsgruppe ist die Erstellung eines Leitfadens, der den Mitgliedern der Auswahlkommissionen als Empfehlung an die Hand gegeben wird, um den Bewerbungsprozess diskriminierungsfrei zu gestalten. Ein Schwerpunkt liegt dabei auf der Vermeidung sogenannter „versteckter Diskriminierungen“. Daneben haben Gleichstellung und Frauenförderung einen besonderen Stellenwert. Zu einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Studium soll auch die in den Räumlichkeiten der Universität angesiedelte Kindertagesstätte beitragen, die von einer Elterninitiative getragen wird. Sie nimmt u.a. Kinder von Universitätsangehörigen (Studierende, Lehrende, Beschäftigte) bevorzugt an. Die Integration von Studierenden und von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Handicap besitzt an der Universität einen hohen Stellenwert. Die Gebäude am Campus sind nahezu barrierefrei. Lediglich ein (für den Studiengang aber relevantes) Nebengebäude in der Stockumer Straße entspricht nicht den diesbezüglichen Anforderungen. Bei Bedarf werden Stunden- und Raumplanungen jedoch individuell angepasst und umgestellt.

Mit Inkrafttreten der neuen Grundordnung am 19.06.2019 wurden zwei neue Funktionen an Universität eingeführt: Zum einen wurde eine „Beauftragte für Gleichstellung und Vielfalt“ eingestellt, zum anderen wurde eine ständige Senatskommission eingerichtet, die insbesondere die Aufstellung, Umsetzung und Fortschreibung eines Rahmenplans für Gleichstellung und Vielfalt überwacht.

Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auf den Studiengang bezogen in § 33 der Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Gemäß den vorgelegten Unterlagen und den Gesprächen vor Ort gehören Vielfalt, Beteiligung und Geschlechtergerechtigkeit zu den zentralen Merkmalen der Universität Witten/Herdecke. Dies manifestiert sich u.a. darin, dass an der Universität Menschen aus verschiedenen Nationen und mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen studieren und arbeiten. Auch das Thema Gleichstellung und Frauenförderung hat einen hohen Stellenwert. Frauen sind zwar in Führungspositionen noch unterrepräsentiert, die Hochschule erarbeitet und entwickelt jedoch Maßnahmen, um die Aufstiegschancen von Frauen zu verbessern. Im Sinne einer besseren Vereinbarkeit von Familie, Beruf und/oder Studium wurden in der Hochschule eine Kindertagesstätte angesiedelt, die bevorzugt Kinder von Universitätsangehörigen aufnimmt. Des Weiteren stehen in jedem Gebäude der Universität Wickeltische zur Verfügung. Die Gebäude am Campus sind, von einer Ausnahme abgesehen, barrierefrei. Etabliert sind und als Ansprechpartner zur Verfügung stehen ein „Steuerungskreis Diversity“ und eine Beauftragte für Gleichstellung und Vielfalt.

Die Integration von Studierenden wie auch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist für die Universität selbstverständlich. Hierfür erforderliche Maßnahmen werden mit hoher Priorität umgesetzt. Der Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit ist auch studiengangbezogen geregelt.

Auf Basis der schriftlichen Ausführungen in den Antragsunterlagen und der mündlichen Erläuterungen vor Ort zeigen sich die Gutachtenden davon überzeugt, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auch auf der Ebene des neuen Studiengangs umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Im Rahmen der in § 9 beschriebenen Kooperationen werden keine Entscheidungen über Inhalt, Organisation des Curriculums und andere studiengangrelevante Aspekte an Kooperationspartner delegiert. Das Kriterium trifft deshalb nicht zu.

Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Hochschulische Kooperationen sind nicht vorgesehen. Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Begutachtungsverfahren

2.1 Allgemeine Hinweise

- Die Akkreditierungskommission der AHPGS hat den Akkreditierungsbericht Sachstand im Dezember 2020 zur Kenntnis genommen.
- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 14 der Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018 in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.

2.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,

- Rechtsgrundlage ist die Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in Nordrhein-Westfalen (Studienakkreditierungsverordnung – StudakVO) vom 25.01.2018.

2.3 Gutachtergremium

- a) Hochschullehrer

Prof. Dr. Sascha Köpke, Universität zu Köln

Prof. Dr. Steve Strupeit, Pädagogische Hochschule Schwäbisch Gmünd

- b) Vertreterin der Berufspraxis

Sabine Müller, Gesellschaft für diakonische Einrichtungen in Hessen und Nassau mbH

- c) Studierender

Martin Niewöhner, Katholische Hochschule Freiburg

3 Datenblatt

3.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen		insgesamt	davon Frauen	
		absolut	%		absolut	%		absolut	%		absolut	%
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)
SS 2019 ¹⁾			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2018/2019			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2017/2018			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2016/2017			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2015/2016			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2014/2015			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2013/2014			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
SS 2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WS 2012/2013			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
Insgesamt	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!	0	0	#DIV/0!

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für jedes Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang:

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					
Insgesamt					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Durchschnittliche Studiendauer"

Studiengang:

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer schneller als RSZ	Studiendauer in RSZ	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	≥ Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SS 2019 ¹⁾					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/2018					
SS 2017					
WS 2016/2017					
SS 2016					
WS 2015/2016					
SS 2015					
WS 2014/2015					
SS 2014					
WS 2013/2014					
SS 2013					
WS 2012/2013					

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

3.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	09.03.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	02.07.2020
Zeitpunkt der Begehung:	04.02.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	./.
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	./.
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	./.
Re-akkreditiert (n): Begutachtung durch Agentur:	./.
Ggf. Fristverlängerung	./.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Vizepräsident für Lehre und Lernen), Fakultätsleitung (Dekan Fakultät Gesundheit, Leitung Department Pflegewissenschaft), Programmverantwortliche und Lehrende (Verantwortliche für Studiengangentwicklung und -koordination sowie Studiengangleitung), Studierende (drei Studierende aus dem Vorgänger-Masterstudiengang)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

4 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)